



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Modellprojekte

zur Erprobung von mobilen Teams der Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexuelle Gewalt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

1. Ziel und Zweck der Förderung

Gemäß der Istanbul-Konvention, zu deren Umsetzung Bund, Länder und Kommunen verpflichtet sind, muss der Zugang zu Beratung und Unterstützung bei häuslicher und sexueller Gewalt auch während der Pandemie sichergestellt sein. In der Corona-Pandemie gilt es, die Bekanntmachung der bestehenden Beratungsstruktur zu verbessern und neue Wege der Beratung zu ermöglichen.

Damit die Beratungsstruktur in Baden-Württemberg schnell auf die pandemiebedingten Herausforderungen reagieren kann und gleichzeitig nachhaltige Verbesserungen des Hilfesystems angestoßen werden, ist die modellhafte Erprobung von mobilen Teams der Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexuelle Gewalt sowie der Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution vorgesehen. Ziel ist es, durch eine Projektförderung den Aufbau von Außenstellen bzw. die Beratung von mobilen Teams in angemieteten Räumen durch bereits etablierte Beratungsstellen, modellhaft zu erproben. Somit soll eine deutliche Verbesserung der ambulanten Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen, Mädchen und Jungen in Baden-Württemberg während der Corona-Pandemie, insbesondere in ländlichen, bisher unterversorgten Regionen, angestrebt werden.

Zudem soll mit einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit und einer erhöhten Sensibilisierung für das Thema eine nachhaltige Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern installiert werden.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Es werden Modellprojekte zur Erprobung von mobilen Teams der Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexuelle Gewalt, der Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel

zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie der Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution gefördert, um die Beratungsstruktur während der Corona-Pandemie sicherzustellen.

Gefördert werden kann:

- der Aufbau von mobilen Teams in externen Räumen ggf. Beratungsmobile (Kleinbus)
- der Aufbau von Außenstellen in der ambulanten Beratung
- technische Ausstattung für Onlineberatung (Hard- und Software, Serviceleistungen)
- die Öffentlichkeitsarbeit für dieses Beratungsangebot
- Sachkosten (insbesondere die coronabedingten Anschaffungen bzw. Hygienemaßnahmen)

Die Zielgruppen sind im Einzelnen

- Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind
- Frauen, die von häuslicher Gewalt und Stalking betroffen sind
- Frauen und Männer, zu deren Schutz vor Partnergewalt polizeiliche Maßnahmen getroffen wurden
- Prostituierte und Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind sowie
- Angehörige und Unterstützungspersonen der oben genannten Personengruppen

Die Ausweitung des Modellprojekts auf die Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution ist erforderlich, um die stark gestiegene Beratungsnachfrage aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen für Prostituierte bedarfsgerecht und mit aufsuchender Arbeit nachkommen zu können. Die Einbeziehung der Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung ist dringend geboten, da die wenigen meist sehr komplexen Fälle eine hohe Expertise und räumliche Mobilität der Beraterinnen erfordern.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde. Mit dem geförderten Projekt kann nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden; der Durchführungszeitraum endet spätestens am 31. Dezember 2021.

Die geförderten Maßnahmen oder Projekte dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.

Das Sozialministerium kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projekts darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln des Sozialministeriums gefördert wird: „Gefördert von (Logo des Ministeriums für Soziales und Integration)“.

Die antragsstellende Fachberatungsstelle hat eine Befürwortung des kooperierenden Landkreises beizufügen.

4. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg, die bereits im Bereich häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Beratung von Prostituierten und Opfern von Menschenhandel tätig sind.

Gemeinnützigkeit des Projekts und Rechtsfähigkeit des Antragsstellers werden vorausgesetzt.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Insgesamt stehen Fördermittel in Höhe von 1 Mio. Euro zur Verfügung. Die Zuwendungen erfolgen als Projektförderung in Form eines Zuschusses. Die Projekte werden im Wege einer Anteilsfinanzierung mit max. 90% der zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben gefördert, jedoch höchstens mit 80.000 Euro für die gesamte Projektdauer. Anträge mit einem Fördervolumen unter 20.000 Euro können nicht berücksichtigt werden.

Die Zuwendungsgewährung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landshaushaltsordnung (LHO) sowie den allgemeinen Vorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Soziales und Integration aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzliche Personal- und Sachausgaben, die unmittelbar und kassenwirksam dem geförderten Projekt und seinem Ziel zugeordnet werden können.

7. Antragsstellung und Verfahren

Projektanträge sind unter Verwendung des bereitgestellten Formulars einzureichen.

Die Antragsunterlagen können auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales und Integration zum Download zur Verfügung: <https://sozialministerium.badenwuerttemberg.de/de/service/foerderaufrufe/> aufgerufen werden.

Die Projektanträge sind bis spätestens 30. September 2020 beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Referat 25, Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart, oder per E-Mail an poststelle@sm.bwl.de einzureichen.

Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Ansprechpersonen im Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Angela Müller-Schreckenberger

Tel. 0711 123 3517

Angela.Mueller-Schreckenberger@sm.bwl.de

Regine Grob

Tel. 0711 123 3842

Regine.Grob@sm.bwl.de